

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Zellberg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 01. Dezember 2025

## 3. Müllabfuhrordnung

### 3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zellberg vom 26. November 2025 über die Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2023, wird verordnet:

#### § 1

##### Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Zellberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
- gefährliche Abfälle,
  - sonstige Abfälle und
  - biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2024.
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung oder Altreifen.

#### § 3

##### Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Zellberg.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen


- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Zell am Ziller zu bringen sind;
- d) folgende Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.  
Die Abfälle dieser Grundstücke - insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden - sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:  
Zellberg 167b, 167c, 167e, 168, 169 „Brantl“ – Sammelstelle Kreuzung Gemeindestraße  
Zellberg 1181a bis 186, „Ielner“ und „Kleber“ – Sammelstelle Kreuzung Zellberg 180  
Zellberg 235 „Platte“ – Sammelstelle Straßenkreuzung Zellberg 236  
Zellberg 239 „Flaschper“ – Sammelstelle Kreuzung Gemeidnestraße  
Zellberg 240 und 241, „Weingarten“ – Sammelstelle Kreuzung Gemeindestraße  
Zellberg 244 „Bertoni“ – Sammelstelle Kreuzung Gemeindestraße  
Zellberg 301 bis 305 (Jausenstationen) – Abholung nur im Sommer nach Bedarf  
Zellberg 306 (Kristallhütte) und 307 (Wedelhütte) – Entsorgung erfolgt über die Gemeinde Kaltenbach

#### § 4

#### **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie des Systems der Abgabe von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

(1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind:

- a) Restmüllsäcke 60 Liter mit der Aufschrift „ATM Restmüll “ (kostenpflichtig ausgegeben von der Gemeinde Zellberg)
- b) Restmüllbehälter entsprechend DIN EN 840: 80, 120, 240, 770, 1100 Liter, Farbe grau
- c) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 10 Liter mit der Aufschrift „Bioabfall Umweltzone ATM“ (kostenpflichtig ausgegeben von der Gemeinde Zellberg)
- d) Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 10, 25, 60, 120, 240 Liter, Farbe grün

(2) Die Mindestabgabemenge (Mindestvolumen) pro Jahr und Einwohner beträgt

- a) bei Restmüllbehältern mit Transponder für elektronische Erfassung für Haushalte mit
 

1 Person	30 kg
2 Personen	60 kg
3 Personen	82 kg
4 Personen	97 kg
5 Personen	112 kg
6 Personen	127 kg
- b) für Freizeitwohnsitze  
80 kg pro Freizeitwohnsitz
- c) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle  
3 Liter pro Woche und Einwohner bei Verwendung von Biomüllsäcken bzw.  
60 kg pro Jahr und Einwohner bei Verwendung von Behältern mit Transponder

(3) Die Müllsäcke und Müllbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Die Restmüllbehälter müssen zur elektronischen Erfassung mit einem Transponder ausgestattet werden. Behälter für biologische Siedlungsabfälle können ab einer Behältergröße von 25 Liter optional mit einem Transponder zur elektronischen Erfassung ausgestattet werden.

(4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig laut Abfuhrplan der Gemeinde Zellberg von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die genauen Abfuhrtermine für den Restmüll werden von der Gemeinde Zellberg jährlich bekanntgegeben.

(5) Die Behälter sind am Tag der Abfuhr bis 06.30 Uhr bereitzustellen. Restmüllbehälter ohne Transponder werden nicht entleert.

(6) Der anfallende Restmüll darf in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit einer hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Die Deckel der Behälter sind außer zur Befüllung oder Entleerung stets geschlossen zu halten. Überfüllte und beschädigte Behälter werden nicht entleert.

## § 5

### Festlegung des Systems der Abgabe von Sperrmüll

(1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof Zell am Ziller in die dafür vorgesehenen Container kostenpflichtig eingebracht werden.

(2) Altholz ist getrennt vom Sperrmüll in den dafür vorgesehenen Container beim Recyclinghof Zell am Ziller kostenpflichtig einzubringen.

(3) Haushaltsschrott ist getrennt von Sperrmüll und Holz in die dafür vorgesehenen Container beim Recyclinghof Zell am Ziller einzubringen.

(4) Die Verrechnung von kostenpflichtigen Fraktionen erfolgt ausschließlich bargeldlos mittels einer von der Gemeinde Zellberg zur Verfügung gestellten Bürgerkarte („Zillertal Card“) im Wege der Gemeindevorschreibung.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle und Problemstoffe

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

(2) Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer beim Recyclinghof Zell am Ziller in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen. Nicht eingebracht werden dürfen: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Trinkgläser, Glasgeschirr, etc.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) sowie Metallverpackungen sind grundsätzlich über die bestehende Sammlung ab Haus (gelber Sack) gemeinsam abzugeben. Die Abholung erfolgt zu den von der Gemeinde Zellberg jährlich bekanntgegebenen Terminen. Die „gelben Säcke“ werden von der Gemeinde Zellberg ausgegeben und sind am Tag der Abfuhr bis 06.30 Uhr am Straßenrand bzw. an den abweichenden Sammelorten gemäß § 3 Abs. 2 lit. d bereitzustellen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen beim Recyclinghof Zell am Ziller in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Verbundkartons (z.B. Milch- und Getränkeverpackungen), Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z.B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, welche nicht über das Einwegpfandsystem zurückgenommen werden können. Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Bepandete Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

(4) Altpapier und Kartonagen sind beim Recyclinghof Zell am Ziller in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier und Servietten etc.

(5) Haushaltsschrott ist beim Recyclinghof Zell am Ziller in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc. Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) Elektroaltgeräte: Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.),

Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind beim Recyclinghof Zell am Ziller getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) Speisefette/-öle: Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren beim Recyclinghof Zell am Ziller abzugeben.

(8) Alttextilien sind beim Recyclinghof Zell am Ziller in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(9) Altholz ist beim Recyclinghof Zell am Ziller in die hierfür vorgesehenen Container kostenpflichtig einzubringen. Zum Altholz gehören: Stühle, Kästen, Spanplatten, Schaltafeln, Bretter, etc. Nicht zum Altholz gehören: Sämtliche Holzobjekte, in denen das Holz mit anderen Materialien verbunden ist (z.B. Holzfenster mit Glasresten), Bahnschwellen, etc.

(10) Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können zweimal jährlich im Recyclinghof Zell am Ziller bei der von den Gemeinden organisierten Problemstoffsammlung zu den von der Gemeinde Zellberg bekanntgegebenen Terminen abgegeben werden. Zu den Problemstoffen gehören: Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, Öl haltiger Abfall und Batterien.

(11) Autoreifen (mit oder ohne Felge) und sonstige Reifen können beim Recyclinghof Zell am Ziller kostenpflichtig abgegeben werden.

(12) Die Verrechnung von kostenpflichtigen Fraktionen erfolgt ausschließlich bargeldlos mittels einer von der Gemeinde Zellberg zur Verfügung gestellten Bürgerkarte („Zillertal Card“) im Wege der Gemeindevorschreibung.

## § 7

### **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(4) Die Abholung für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt jeweils wöchentlich am Mittwoch. Abweichende Termine werden von der Gemeinde Zellberg jährlich bekanntgegeben. Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle und Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind spätestens um 06.30 Uhr des betreffenden Tages bereitzustellen. Sie werden nur dann entleert, wenn die Säcke den Aufdruck „Bioabfall Umweltzone ATM“ tragen (§ 4 Abs. 1 lit. c) und in den von der Gemeinde Zellberg dafür vorgesehenen grünen Behältern vorschriftsgemäß bereitgestellt sind. Wurden die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle auf Verlangen des Grundeigentümers bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten von der Gemeinde Zellberg kostenpflichtig mit einem Transponder für die elektronische Erfassung ausgestattet, entfällt die Pflicht zur Verwendung der von der Gemeinde Zellberg ausgegebenen kostenpflichtigen Säcke (mit Aufdruck „Bioabfall Umweltzone ATM“).

(5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle können unabhängig von der Abholsammlung auch beim Recyclinghof Zell am Ziller kostenpflichtig abgegeben werden. Die Verrechnung hierfür erfolgt

ausschließlich bargeldlos mittels einer von der Gemeinde Zellberg zur Verfügung gestellten Bürgerkarte („Zillertal Card“) im Wege der Gemeindevorschreibung.

(6) Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden.

(7) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind beim Recyclinghof Zell am Ziller in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen und dürfen nicht im Zuge der wöchentlichen Abholung für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle entsorgt werden.

## § 8

### Verwendung und Reinigung der Behälter

(1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.

(2) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## § 9

### Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Müllabfuhrordnung vom 04. Dezember 2024“, kundgemacht vom 09. Dezember 2024 bis 23. Dezember 2024 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Andreas Fankhauser**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Prüfung unter: [www.gemeinde-zellberg.at](http://www.gemeinde-zellberg.at)